

Beschluss

Die Anträge der Verteidigung auf Vernehmung eines instruierten Vertreters der Organisation „Reporter ohne Grenzen“, hilfsweise auf Übersetzung und Verlesung der Übersetzung des dem Antrag beigefügten Auszugs eines Berichts, (Anlage 79 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 25. April 2017) werden abgelehnt.

Gründe

1. Der Senat versteht die Anträge dahingehend, dass mit den im einzelnen aufgeführten Behauptungen bewiesen werden soll, dass die Medienberichterstattung in der Türkei, insbesondere in den kurdischen Gebieten erheblich durch staatliche Stellen eingeschränkt wird, so dass Berichte über die Menschenrechtssituation in der Türkei kein vollständiges Abbild der tatsächlichen Übergriffe staatlicher Stellen liefern können.
2. Soweit es sich um Beweisanträge handelt, sind diese gemäß § 244 Abs. 3 S. 2 StPO abzulehnen.

Es ist offenkundig, dass Berichte von Menschenrechtsorganisationen nicht jeden Menschenrechtsverstoß, der in einem beobachteten Staat stattfindet, erfassen können. Zudem wurde als gerichtsbekannt mitgeteilt, dass die Meinungs- und Pressefreiheit in der Türkei starken Einschränkungen unterliegt sowie von staatlichen Stellen als kritisch gewürdigtes Verhalten immer wieder verfolgt wird. Auch vor diesem Hintergrund versteht es sich von selbst, dass eine Aufklärung von Menschenrechtsverstößen erschwert ist und kein komplettes Abbild der Menschenrechtssituation der Türkei darstellen kann.

Für den Schuldspruch und die Strafzumessung ist dieser Umstand aber ohne Bedeutung.

Wie der Senat bereits mehrfach ausgeführt hat, kommt es weder für den Schuld- noch für den Rechtsfolgenausspruch darauf an, ob die Menschenrechtssituation in der Türkei durch weitere Einzelfälle belegt werden kann (vgl. Anlage 63 und Be-

schlüsse zur Ablehnung der Anträge Anlagen 73 und 77 zum Hauptverhandlungsprotokoll).

Die Rechtsmeinung der Verteidigung, dass eine hohe Intensität von Übergriffen durch staatliche Stellen die Tötung von Menschen gemäß §§ 32, 34 StGB legitimieren, auch wenn in der konkreten Situation kein gegenwärtiger Angriff im Sinne der allgemein anerkannten Definition der Gegenwartigkeit von diesen Menschen ausgeht, teilt der Senat – wie ebenfalls bereits ausgeführt (Anlage 47 und Senatsbeschluss zur Ablehnung des Antrags Anlage 77 zum Hauptverhandlungsprotokoll) - nicht.

Demgemäß ist es aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung, ob die Pressearbeit auch durch Schaffung von sog. Sicherheitszonen mit Ausgangssperren und einer Bewegungskontrolle sowie den weiteren im Antrag aufgeführten Maßnahmen erschwert wurde.

3. Aus den unter Ziff. 2. genannten Gründen gebietet es auch die Amtsaufklärungspflicht nicht, diesen Anträgen nachzugehen.